

## CEO-Newsletter: Weisung zur Arbeitszeit

Sehr geehrte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer

Am 15. September 2009 hatte das SECO eine Weisung 2009/2 zum Thema Arbeitszeitenregelung im Arbeitsvertrag und die damit verbundene Lohnzahlungspflicht des Verleihers veröffentlicht. In der Zwischenzeit haben sich diesbezüglich verschiedene neue Fragestellungen ergeben, was das SECO dazu bewogen hat, diese Weisung zu überarbeiten. Am 24. Dezember 2019 wurde nun die überarbeitete Version der Weisung zur Arbeitszeit des SECO (**Weisung 2019/1**; Präzisierung der Weisungen und Erläuterungen zum AVG) auf [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss) veröffentlicht.

Mit dieser Weisung wird dargestellt, wie die Arbeitszeiten im Arbeits- bzw. Einsatzvertrag aufgrund von Art. 19 Abs. 2 Bst. d AVG geregelt werden können. Ebenfalls wird aufgezeigt, wie gestützt darauf in der Regel die Lohnzahlung zu erfolgen hat. Bei der Prüfung der Musterverträge im Bewilligungsgesuchverfahren, aber auch bei Abklärungen in Einzelfällen werden die kantonal zuständigen Behörden auf die in der Weisung gemachten Ausführungen abstellen.

swissstaffing konnte im Rahmen der Vernehmlassung und zahlreichen Gesprächen mit dem SECO auf die Überarbeitung dieser Weisung Einfluss nehmen und dabei die Interessen unserer Branche vertreten. Insbesondere wichtig war, dass die Weisung anhand von praxis-orientierten Formulierungen den gesetzlich zulässigen Rahmen im Zusammenhang mit der Arbeitszeitenregelung im Arbeitsvertrag aufzeigt. Zudem war es uns ein grosses Anliegen, dass das SECO neben dem Arbeitnehmerschutz auch den starken Bedarf der Personaldienstleister an Flexibilität mitberücksichtigt.

Auch wenn die überarbeitete Version der Weisung teilweise unstrukturiert bzw. überflüssig ist, begrüsst swissstaffing grundsätzlich die Neuerungen in der Weisung. Mit der neuen Formulierung für die Arbeitszeit «Im Durchschnitt X Std./Woche» ist es uns gelungen, dass die Weisung schwankenden Arbeitszeiten besser Rechnung trägt. Diese neu gewonnene Flexibilität sollte in der Praxis für bestimmte Konstellationen hilfreich sein.

Für allfällige Fragen zur neuen Weisung steht Ihnen der Rechtsdienst von swissstaffing unter [legal@swissstaffing.ch](mailto:legal@swissstaffing.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Myra Fischer-Rosinger  
Direktorin



Boris Eicher  
Leiter Rechtsdienst

Dübendorf, 17.01.2020